



## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

### **Nr. 01 / 2019**

#### **Autorisierungsgebührentarif 2019 – AUT 2019**

##### **Präambel**

##### **Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F.**

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) BGBl. I Nr. 63/2002 i.d.g.F. wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

**§ 1** Im Rahmen des 2. Teiles des SaatG 1997 (Saatgutordnung) werden die Autorisierungsgebühren in der Anlage festgesetzt.

**§ 2** (1) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(2) Sind Erledigungen im Rahmen des 2. Teiles des SaatG 1997 (Saatgutordnung) notwendig, die nicht im AUT 2019 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.



# Bundesamt für Ernährungssicherheit

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr von €40,-- anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

**§ 3** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

**§ 4** Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

**§ 5** Der Autorisierungsgebührentarif 2019 (AUT 2019) tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des AUT 2019 tritt der AUT 2018, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2017, außer Kraft.

## Anlage

### Allgemeine Gebühren

| Code-Nr. |   | Gebühr/<br>Einheit € |
|----------|---|----------------------|
| <b>0</b> | <b>Allgemeine Gebühren</b>  |                      |
| 01001    | Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit   | 77,80                |
| 01002    | Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit   | 179,10               |
| 01003    | <b>Anfahrtpauschale</b> im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung  | 114,10               |
| 01008    | Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag  | 70,60                |
| 01009    | Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag  | 52,30                |
| 01004    | <b>Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag</b> - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%;<br>an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50% | -                    |
| 01006    | Mahngebühr  | 40,00                |
| 01007    | <b>Kopierkosten</b> je Seite  | 0,50                 |



**Gebühren Autorisierung 2019**

| <b>Code</b> | <b>SAATGUTORDNUNG</b>                            | <b>Gebühr/<br/>Einheit €</b> |
|-------------|--|------------------------------|
| <b>7</b>    | <b>Autorisierung*1 *2</b>                        |                              |
| AUTET       | Autorisierung Saatgutetiketten/Jahr              | 149,50                       |
| AUTMI       | Autorisierung Mischungseinrichtungen/Jahr        | 121,30                       |
| AUTLA       | Autorisierung Saatgutlabor/Jahr                  | 1.042,70                     |
| AUTAP       | Autorisierung automatische Probenahmeanlage/Jahr | 108,50                       |
| AUTPE       | Autorisierung von Personen/Jahr                  | 126,80                       |
| AUTSC       | Schulung von Personen/ je Schulungshalbtag       | 65,50                        |

\*1 Die Gebühren für die Autorisierung/Verlängerung der Autorisierung je Einheit/Fall und pro Jahr verstehen sich inkl. der Schulungsunterlagen soweit erforderlich, Aktualisierungen der methodischen und gesetzlichen Vorschriften, Standardverfahrensanweisungen zum Autorisierungsbereich sowie inkl. Materialaufwand und Aufwand für Überprüfungen und Audits.

\*2 Die Check-Untersuchungsrate liegt derzeit bei mindestens 5% bei allen Arten, zumindest 20 Checkuntersuchungen pro Vergleichseinheit.

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Mag. (FH) Wolfgang Hermann**